



*Artgemäße Erhaltung des Rehwildes
Schwächen der Vegetationsgutachten*

Gesellschaft für Wild- und Jagdforschung 33 (2008) Erich Meidel

ERICH MEIDEL, Schweinfurt

Grenzen bei Populationsgrößen: Artgemäße Erhaltung des Rehwildes und Schutz des Waldes vor Verbiss sowie Schwächen der Vegetationsgutachten

Schlagworte/key words: Rehwild, Vegetationsgutachten, Populationsdichte, artgemäße Erhaltung, hohe waldbauliche Ziele, Schutz der Waldtiere durch das Tierschutzgesetz, Species-appropriate conservation, high silvicultural goals, protection of animals by animal protection laws

I. Schutz des Waldes vor Verbiss – Grenzen der Größe von Populationen

1. Seit Jahrzehnten gelten die „naturwidrig angewachsenen Pflanzenfresserbestände“ als große Waldschädlinge

Dazu beigetragen haben vor allem die bekannte Weihnachtssendung von Horst Stern 1971 mit den Bildern aus einem Hirschpark (!) und der Aufruf von Forstwissenschaftlern bei der Interforst in München 1974. Hirsch und Reh wurden zu reinen Waldschädlingen (BUNZEL-DRÜKE, M. et al. 1999).

2. Stärkste Verfolgungsphase seit Jahrhunderten

Seitdem befinden sich die Wildwiederkäufer in der vierten und „wahrscheinlich gravierendsten Isolations- und Dezimierungsphase seit 1848“ (HERZOG 1995). Trotzdem gelten die durch Rot- und Rehwild angerichteten Wildschäden noch immer als zu hoch; Raubtiere aller Art hätten den Bestand an Nutzwild in engen Schranken gehalten (MANTEL 1990); wegen seines auf weiten Flächen geschlossenen Kronendachs habe der Urwald den großen Pflanzenfressern

nur wenig Nahrung geboten (MITGLIEDER DER FORSTWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄTEN 1974). Einzelne Waldbesitzer würden am liebsten schon kein Reh mehr in ihrem Wald sehen. Für viele Jäger ist der Schutz des Waldes vorrangigstes Motiv für die Jagd geworden. So versichert Frau Elisabeth Emmert, die Vorsitzende des Ökologischen Jagdvereins (ÖJV) z.B.: „Ohne die positive Rückmeldung, dass mein jagdliches Tun sich hier für den Lebensraum *Wald* sinnvoll und verbessernd auswirkt, würde ich nicht jagen“ (EMMERT 2005).

II. Weitere Aufgaben der Jäger neben der Reduzierung von Wildbeständen

Der Gesetzgeber hat die Jäger aber nicht nur verpflichtet, Wildschäden möglichst zu vermeiden und den Grundsatz „Wald vor Wild“ zu beachten. So haben sie das Wild gesund zu erhalten und artgemäß zu betreuen (§ 1 Abs. 2 BJG und § 2 Nr. 1 TierSchG).

Doch wo liegt die Grenze zwischen den für den angestrebten Waldschutz geforderten hohen Abschüssen mit den sich daraus für die betroffenen Arten ergebenden qualvollen Folgen und der Pflicht zu einer *artgemäßen* Erhaltung der betroffenen Wildarten?

